

23. 1. Ist nach der Strafprozeßordnung eine Unterscheidung zwischen Erklärung des Anschlusses an das Strafverfahren nur zum Zwecke der Buße und zwischen allgemeiner Anschlußerklärung zum Zwecke der Beteiligung an der Strafverfolgung rechtlich haltbar? Ist insbesondere aus §. 444 Abs. 3 St.P.O. zu folgern, daß dem Nebenkläger, welcher den Anschluß an das Strafverfahren nur zum Zwecke der Buße erklärt hat, gegen ein den Angeklagten freisprechendes Urteil ein Rechtsmittel nicht zustehe?

St.P.O. §§. 443 Abs. 1. 444 Abs. 3. 435 flg.

2. Abgrenzung des tatsächlichen Irrtums von dem Irrtum über das Strafgesetz auf dem Gebiete des Markenschutzgesetzes. Gesetz über Markenschutz vom 30. November 1874 §. 14 (R.G.Bl. S. 143). St.G.B. §. 59.

III. Straßsenat. Ur. v. 18. September 1884 g. P. u. H. Rep. 1045/84.

I. Landgericht Chemnitz.

Aus den Gründen:

1. Die formelle Zulässigkeit des von den Nebenklägern eingelegten Rechtsmittels ist nicht zu bezweifeln.

Die Strafprozeßordnung gewährt in §. 443 Abs. 1 die Bejugnis, sich einer öffentlichen Klage nach den Bestimmungen der §§. 435—442 als Nebenkläger anzuschließen, demjenigen, welcher berechtigt ist, die Buerkennung einer Buße zu verlangen. Hiernit ist ausgesprochen einerseits, daß in diesem Falle die Anschlußberechtigung nicht von der Tatsache, daß der Anspruch auf Buße wirklich erhoben worden ist, sondern lediglich von dem Bestehen des Rechts auf Buße bedingt ist, andererseits, insbesondere durch den Hinweis auf die §§. 435—442, daß qualitativ, hinsichtlich des Umfangs der durch den erklärten Anschluß gewährten prozessualen Befugnisse, ein Unterschied zwischen den in

§. 435 und den in §. 443 Abs. 1 bezeichneten Fällen der Nebenklage nicht besteht, namentlich auch im letzteren Falle der Zweck des erklärten Anschlusses sich nicht auf Realisierung des Bußanspruchs beschränkt, sondern der Nebenkläger generell zur Beteiligung am Betriebe der Strafverfolgung berechtigt ist. Eine Unterscheidung zwischen Anschluß-erklärungen bloß zum Zwecke der Buße und einer allgemeinen auf Beteiligung an der Strafverfolgung gerichteten Anschlußerklärung findet im Gesetze überall keine Grundlage; es kann daher auch die Ansicht derjenigen Ausleger der Strafprozeßordnung¹ nicht geteilt werden, welche in der Vorschrift in §. 444 Abs. 3 für die erstgedachte Kategorie der Anschlußklärungen die Bestimmung finden wollen, daß der Nebenkläger ein Rechtsmittel gegen ein den Angeklagten freisprechendes Urteil überhaupt nicht habe. Es kann vielmehr diese Vorschrift nur dahin verstanden werden, daß bei Erledigung der Sache durch freisprechendes Urteil, Einstellung des Verfahrens oder ohne Urteil es eines ausdrücklichen Ausspruches hinsichtlich des solchenfalls ohne weiteres hinfällig werdenden Bußanspruches nicht bedürfen soll. Hiernach erweist sich der von den Angeklagten gegen die Zulässigkeit des vorliegenden Rechtsmittels erhobene Einwand als rechtlich unhaltbar. Er entbehrt aber im vorliegenden Falle auch thatsächlich jeder Grundlage, da die Nebenkläger in dem Schreiben vom 12. März 1884 den Anschluß an das Strafverfahren keineswegs bloß zum Zwecke der Verfolgung des Bußanspruches, sondern ganz generell erklärt und daher hiermit auch nach der den Ausführungen der Angeklagten zu Grunde liegenden Rechtsansicht die Rechte der Nebenkläger in dem in den §§. 435 flg. a. a. O. bezeichneten Umfange ohne jede Einschränkung erlangt haben, übrigens aber, hätten sie selbst ihre Anschlußerklärung in der erstbezeichneten begrenzten Weise bewirkt, und wäre den Angeklagten in der von ihnen vertretenen Auslegung des §. 444 Abs. 3 der St.P.O. beizutreten, die Nebenkläger auch nach erfolgter Freisprechung der Angeklagten nicht behindert gewesen sein würden, ihre anfänglich nur zwecks der Buße erhobene Nebenklage auf die Beteiligung an der Strafverfolgung auszu dehnen, und zu diesem Zwecke dem Strafverfahren sich anzuschließen, ein Recht, welches ihnen nach §. 443 Abs. 1. §. 435 Abs. 1 Satz 2 a. a. O.

¹ Vgl. u. a. Kellner, Die Strafprozeßordnung für das Deutsche Reich, zu §. 444 Abs. 3, Aufl. 1 u. 2.

noch zum Zwecke der Einlegung von Rechtsmitteln auch nach ergangenem Urteil zugestanden haben, und welches von ihnen mit der Einlegung des Rechtsmittels ausgeübt worden sein würde.

2. Die eingewendete Revision erscheint auch begründet.

Von dem vorigen Richter ist thatſächlich feſtgeſtellt, daß die Firma R. & D. in H. durch die am 12. Juni 1875 erfolgte Anmeldung des in den Gründen näher beſchriebenen Warenzeichens (der Hahnenmarke) in Verbindung mit deren Eintragung in das Zeichenregister das excluſivſchließliche Recht zur Bezeichnung von Strumpfwaren mit der gedachten Marke erworben, daß die Angeklagten, Inhaber der gleichfalls in H. beſtehenden Firma Sch. & H., die von ihnen gefertigten Strumpfwaren mit einem, im Sinne von §. 18 des Markenſchutzgeſetzes vom 30. November 1874 mit der R. & D.'ſchen Marke verwechſelungsfähigen Zeichen bezeichnet, daß ſie dies gethan haben in Kenntniß von dem für R. & D. begründeten geſetzlichen Schutzrechte, wie in Kenntniß von der Verwechſelungsfähigkeit beider Zeichen. Weiter iſt als erwieſen erachtet, daß zwar die damals in Bogota, ſpäter auch in Paris domizilierende Firma A. B. die von den Angeklagten benutzte Marke am 15. Februar 1881 beim tribunal de Commerce de la Seine in Paris für mérinos, cachemirs et toutes sortes de tissus deponiert hat; es iſt jedoch anerkannt, daß, ſelbſt wenn, worüber eine Feſtſtellung nicht vorliege, die in §. 20 des Markenſchutzgeſetzes unter 1—3 gedachten Vorausſetzungen für die Erlangung des Schutzrechtes in Deutſchland hiñſichtlich der B.'ſchen Marke erfüllt worden wären, jedenfalls die Priorität der Anmeldung dem R. & D.'ſchen Warenzeichen zur Seite ſtehen und daher nach §. 8 des Geſetzes in Deutſchland das excluſivſchließliche Recht zur Benutzung des Zeichens auch der Firma A. B. gegenüber nur der Firma R. & D. zuſtehe, die in Deutſchland geſchehene Verwendung der mit dem R. & D.'ſchen Zeichen verwechſelungsfähigen B.'ſchen Marke ſeitens der Angeklagten zur Bezeichnung der von ihnen fabrizierten Strumpfwaren daher objektiv widerrechtlich geweſen ſei, obwohl die Angeklagten, wie weiter feſtgeſtellt worden iſt, dieſes Zeichen excluſivſchließlich zur Bezeichnung der von dem Kommiſſionär von A. B., der Firma M. B. & Co. in Paris, bei ihnen feſtbeſtellten und von ihnen dieſer letzteren Firma direkt nach Paris gelieferten Waren benutzt haben. Die Freisprechung der Angeklagten von der aus §. 14 des Markenſchutzgeſetzes erhobenen Anklage iſt darauf geſtützt, daß denſelben das Bewußt-

sein der Widerrechtlichkeit ihrer Handlungsweise und daher der von §. 14 geforderte Dolus gefehlt habe, und diese letztere Annahme beruht auf folgenden Feststellungen: Im August 1881 haben sie durch ihren Agenten P. in Paris die fragliche Bestellung von der Firma M. B. & Co. erhalten; noch vor deren Ausführung hat P. sie beauftragt, die zu liefernde Ware mit dem gleichzeitig in Abbildung übersendeten (B.'schen) Zeichen zu bezeichnen. Die Angeklagten haben dies unter Berufung darauf, daß die verlangte Marke für R. & D. geschützt sei, abgelehnt. Nachdem ihnen jedoch von P. unter Beifügung einer weiteren, mit dem Vermerk *déposé* versehenen Abbildung der B.'schen Marke mitgeteilt worden, diese Marke sei für B. deponiert, sei in Frankreich geschützt, und sie könnten daher dieselbe, ohne R. & D. fürchten zu müssen, fertigen lassen und auf die Waren bringen, haben die Angeklagten dies gethan und die im November und Dezember 1881, Januar und September 1882 gelieferten Strumpfwaren mit der in Rede stehenden Marke bezeichnet. Den Angeklagten ist nun vom Vorderrichter geglaubt und daraufhin festgestellt worden, daß sie bei ihrer That sich zu derselben vollkommen für berechtigt gehalten, daß sie nicht einmal die Möglichkeit, dadurch doch vielleicht das Schutzrecht von R. & D. zu verletzen, somit widerrechtlich zu handeln, als gegeben erachtet und so in ihren Willen aufgenommen hätten. Es falle ihnen insofern, als sie sich über die einschlagenden Verhältnisse nicht näher orientiert, insbesondere darüber nicht Erkundigungen eingezogen haben, ob die von ihnen benutzte Marke später geschützt worden, als die R. & D.'sche 2c, eine Fahrlässigkeit zur Last. Da aber das Vergehen gegen §. 14 des Markenschutzgesetzes nur im Falle des Vorhandenseins von Dolus strafbar sei und daher bei solchem der Vorsatz auch sämtliche Thatbestandsmerkmale desselben umfassen müsse, es im vorliegenden Falle jedoch bei den Angeklagten an dem Bewußtsein der Widerrechtlichkeit ihrer Handlungsweise gemangelt habe, so seien sie freizusprechen. In der dieser Ausführung vorausgeschickten Erörterung der für „den guten Glauben“ der Angeklagten sprechenden Beweisgründe ist noch darauf hingewiesen, Angeklagte hätten angenommen, daß die ihnen von P. übersendete Marke die in Frankreich geschützte Handelsmarke des Handelshauses, von welchem die Bestellung ausging, sei, und sie seien der festen Überzeugung gewesen, dem R. & D.'schen Schutzrechte nicht zu nahe zu treten, wenn sie auf von Frankreich aus fest bestellte, für Frankreich

bestimmte und von ihnen direkt dorthin gesendete Waren das in Frankreich geschützte B.'sche Warenzeichen brächten.

Die von den Nebenklägern gegen diese Freisprechung eingelegte Revision erscheint begründet. Allerdings setzt die Strafbarkeit der Vergehungen gegen das Markenschutzgesetz doloses Handeln voraus. Das Gesetz bedroht in § 14 denjenigen mit Strafe, welcher Waren oder deren Verpackung wissentlich mit einem nach Maßgabe des Gesetzes zu schützenden Warenzeichen — widerrechtlich bezeichnet; und das vom Gesetze erforderte Wissen ist auch zu beziehen auf das zum gesetzlichen Thatbestande gehörige Begriffsmerkmal der objektiven Widerrechtlichkeit der Benutzung eines fremden geschützten Warenzeichens. Dieses Wissen ist aber vorhanden mit der Kenntnis der tatsächlichen Voraussetzungen, in denen das Gesetz den Thatbestand der strafbaren Handlung findet, also mit der Kenntnis des Bestehens des Schutzrechts eines anderen Gewerbetreibenden und der Kenntnis fehlenden eigenen Rechts zur Benutzung der für den ersteren geschützten Marke zur Bezeichnung der Warengattungen, auf welche sich der vom Gesetze gewährte Schutz bezieht, während bei dem Vorhandensein dieses Wissens eine auf irrtümlicher Auffassung des Strafgesetzes selbst beruhende Annahme nicht widerrechtlichen, straflosen Handelns den strafrechtlichen Dolus nicht auszuschließen und die Straflosigkeit des Thäters nicht herbeizuführen vermag. Dies ist offenbar von der Vorinstanz verkannt. Es ist festgestellt, daß Angeklagte das nach dem Gesetze begründete ausschließliche Recht der Firma R. & D., in Deutschland das von ihnen angemeldete Zeichen zur Bezeichnung von Strumpfwaren zu benutzen, gekannt haben. Nicht festgestellt, vielmehr nach den getroffenen Feststellungen für ausgeschlossen ist zu erachten, daß Angeklagte etwa der Meinung gewesen, der in Frankreich wohnende Besteller der Ware — mag als solcher A. B. oder M. B. & Co. anzusehen oder von den Angeklagten angenommen worden sein — hätte auf Grund der in Paris erfolgten Deposition der gleichen Marke eine das Recht von R. & D. zu dem Gebrauche des Warenzeichens in Deutschland ausschließende Berechtigung hierzu erlangt, oder daß sonst Angeklagte im Irrtum über Thatfachen sich befunden haben, welche, wenn sie vorhanden gewesen wären, das ihnen bekannte Schutzrecht von R. & D. im allgemeinen oder doch im Verhältnis zu dem Pariser Besteller aufgehoben oder unwirksam gemacht, oder ihnen, den Angeklagten, ein eigenes Recht zur Benutzung der

Marke gewährt hätten. Der f. g. gute Glaube der Angeklagten, die Überzeugung, nicht widerrechtlich zu handeln, hat vielmehr nach den getroffenen Feststellungen nur darin bestanden, daß, weil sie für ihren Besteller ein Schutzrecht in Frankreich als begründet angenommen haben und die bei ihnen bestellten Waren für Frankreich bestimmt waren, sie deshalb sich für befugt erachtet haben, über das, wie ihnen bekannt, innerhalb Deutschlands für R. & D. ausschließlich begründete Schutzrecht sich hinwegzusetzen und die für jenen bestimmten Waren innerhalb des Schutzgebiets der R. & D.'schen Marke mit der letzteren zu bezeichnen. Daß dies objektiv gegen das Recht war, das Bestehen eines auf Frankreich beschränkten Schutzrechtes ihres Bestellers den Angeklagten in keiner Weise die Befugnis geben konnte, ihre eigenen Fabrikate in Deutschland mit dem mit dem R. & D.'schen identischen Warenzeichen zu versehen, das ist von der Vorinstanz anerkannt und unterliegt keinem Zweifel. Die irrtümliche Annahme des Erlaubtseins ihrer Handlungsweise beruht aber nach dem, was hierüber festgestellt worden, nicht auf der irrtümlichen Annahme von Thatfachen, deren Vorhandensein nach dem von dem Thäter richtig aufgefaßten Inhalte des Gesetzes den durch das letztere normierten Deliktthatbestand ausschließen würde; vielmehr haben sie die Thatfachen, in denen das Gesetz die widerrechtliche Benutzung eines fremden, geschützten Warenzeichens findet, gekannt, in irrtümlicher Auffassung von Inhalt und Tragweite der Strafnorm selbst aber ihr von dem Gesetze als strafbar bezeichnetes Handeln für erlaubt und straflos gehalten. Dieser Irrtum über das Strafgesetz, das subjektive Meinen von der Straflosigkeit einer vom Gesetz unter Strafe gestellten Handlung vermag den strafrechtlichen Dolus niemals, und so auch in denjenigen Fällen nicht auszuschließen, in denen das Gesetz neben der objektiven Widerrechtlichkeit zugleich das subjektive Wissen von der letzteren ausdrücklich unter die Thatbestandsmerkmale aufgenommen hat.

Durch vorstehendes finden zugleich die Ausführungen der Gegen-
 erklärung auf die Revision Widerlegung, welche darzulegen suchen, daß der Rechtsirrtum, in welchem die Angeklagten sich befunden haben, nur civilrechtliche Normen zum Gegenstande gehabt habe. Die Bestimmungen, welche das Markenschutzgesetz über die Voraussetzungen enthält, unter denen ein strafbarer Eingriff in ein fremdes Schutzrecht vorliegt, bilden, soweit die Bestrafung einer solchen Verletzung in Frage steht, den

unmittelbaren Inhalt der Strafnorm. Die irrtümliche Annahme des Erlaubtseins der Benutzung des von einem anderen angemeldeten und für diesen eingetragenen Zeichens fällt daher, soweit der Irrtum nicht in der Unkenntnis oder Falschkenntnis der den Schutz und seinen Umfang bedingenden Thatsachen besteht, sondern auf der irrigen Auslegung des Gesetzes beruht, mit dem Irrtum über die Strafbarkeit der Handlung und daher über das Strafgesetz selbst zusammen. Ebenso wenig vermag sich aber auch die Gegenerklärung auf das Urteil des Reichsgerichts vom 15. Februar 1883 (Entsch. in Straff. Bd. 8 S. 104 flg.) zu berufen. In der damaligen Untersuchung stand ein Vergehen gegen §. 341 des St.G.B.'s in Frage, welcher den Beamten mit Strafe bedroht, welcher vorsätzlich eine Verhaftung u., ohne hierzu berechtigt zu sein, vornimmt. Darüber, ob im konkreten Falle ein Recht zur Verhaftung vorliegt, disponiert nicht das Strafgesetz; das letztere erhält vielmehr insoweit seinen Inhalt aus Rechtsnormen, die außerhalb desselben liegen. Die irrtümliche Annahme einer Berechtigung zur Vornahme einer Verhaftung fällt daher, auch wenn sie auf rechtsirrtümlicher Auffassung der maßgebenden öffentlich-rechtlichen Norm beruht, nicht mit dem Irrtum über Dasein oder Sinn des Strafgesetzes zusammen, sondern liegt im Gebiete des tatsächlichen, durch § 59 des St.G.B.'s geschützten, den Dolus ausschließenden Irrtums. Daß Irrtum über das Strafgesetz nicht erdulpiert, ist in jenem Urteile ausdrücklich anerkannt.